

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 8. Dezember 2021 / Mercredi après-midi, 8 décembre 2021

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

**49 2018.JGK.6234 Gesetz
Gemeindegesetz (GG) (Änderung)**

**49 2018.JGK.6234 Loi
Loi sur les communes (LCo) (Modification)**

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Le président. (*Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.*) Voilà, Mesdames, Messieurs, chers collègues, je vous invite à prendre place pour entamer cet après-midi de débats au sujet de la DIJ. Je salue la présence de Mme la conseillère d'Etat Evi Allemann et de ses collaboratrices et -teurs.

Nous étions à l'affaire du point numéro 49 de l'ordre du jour, la loi sur les communes (LCo). Le débat est libre, nous sommes en deuxième lecture. Je laisse tout d'abord la parole au rapporteur de la CIRE, M. le député Zimmermann. – Willst du etwas sagen ? – La parole est à M. le député Zimmermann.

Kurt Zimmermann, Frutigen (SVP), SAK-Sprecher. Die erste Lesung des Gemeindegesetzes (GG), «Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (eAnzeiger)», haben wir in der Junisession beraten. In der Schlussabstimmung haben wir dieses mit 137 zu 0 bei 6 Enthaltungen angenommen. In der zweiten Lesung wurden der Kommission zwei Rückweisungsanträge gestellt. Der erste Rückweisungsantrag war von Freudiger. Dieser beinhaltet das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2025 und der zweite Rückweisungsantrag Bichsel beinhaltet das Inkrafttreten unter ganz bestimmten Voraussetzungen auf den 1. Januar 2023. Dies sehen Sie auf Seite 12 bei Artikel T2-1. Ebenfalls ist eine redaktionelle Änderung passiert und dazu ist ein Änderungsantrag eingereicht worden. Dies sehen Sie bei Artikel 49b Absatz 3. In der Detailberatung komme ich auf diese zwei Artikel zurück.

Detailberatung / Délibération par article

Le président. Nous allons commencer l'examen le détail de cette loi.

I.

Art. 4e Abs. 2 Bst. d (betrifft nur die deutsche Fassung)

Art. 4e, al. 2, lit. d (ne concerne que le texte allemand)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 4l Abs. 3 / Art. 4l, al. 3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. S'il vous plaît, bitte ein bisschen ruhiger. Wenn Sie etwas zu sagen haben, müssen Sie in die Wandelhalle sprechen gehen.

1.3a (Titel) / 1.3a (titre)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49b (Titel), Art. 49b Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 49b (titre), art. 49b, al. 1 et al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49b Abs. 3 (neu) / Art. 49b, al. 3 (nouveau)

Antrag SAK (Zimmermann, Frutigen) und Regierungsrat

Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung in gedruckter ~~Fassung~~ Form massgebend.

Proposition CIRE (Zimmermann, Frutigen) et Conseil-exécutif

Si la publication a lieu dans les deux organes de publication officiels, la communication sous forme imprimée fait foi.

Antrag Bütikofer, Lyss (SP-JUSO-PSA) / von Greyerz, Bern (SP-JUSO-PSA) / Fisli, Meikirch (SP-JUSO-PSA)

Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung in gedruckter Fassung massgebend auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform massgebend.

Proposition Bütikofer, Lyss (PS-JS-PSA) / von Greyerz, Berne (PS-JS-PSA) / Fisli, Meikirch (PS-JS-PSA)

Si la publication a lieu dans les deux organes de publication officiels, la communication ~~sous forme imprimée~~ sur la plateforme accessible par Internet fait foi.

Le président. Nous avons une proposition de la commission, soutenue par le gouvernement, qui s'oppose à une proposition Bütikofer, von Greyerz et Fisli. Je laisse la parole à M. le député Zimmermann.

Kurt Zimmermann, Frutigen (SVP), SAK-Sprecher. In Artikel 49b Absatz 3 ist eine redaktionelle Änderung mit einem Änderungsantrag vorhanden. Artikel 3 hat folgende Änderung: «Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung in gedruckter Form massgebend». Das Wort «Fassung» wurde durch das Wort «Form» ersetzt. Die Kommission hat dies angeschaut und mit 16 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen einstimmig angenommen. Zu diesem Punkt ging nachher ein Antrag ein, und der Antrag lautet: «Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung auf der über das Internet

zugänglichen Publikationsplattform massgebend.» Sie wollen also, dass das Internet bevorzugt wird und nicht die gedruckte Fassung. Die Kommission hat über den Antrag abgestimmt, hat darüber beraten und das Stimmenverhältnis betrug 14 Ja, 12 lehnen den Antrag ab und es gab 1 Enthaltung. (*Zwischenruf aus dem Saal. / Exclamation dans la salle.*) Habe ich es falsch gesagt? – Das Stimmenverhältnis war 4 Ja – Entschuldigung –, 12 Nein und 1 Enthaltung.

Le président. C'était un tout petit peu exagéré, Monsieur le Député. – Est-ce que quelqu'un présente la proposition Bütikofer, von Greyerz, Fisli ? – Oui, M. le député Bütikofer.

Stefan Bütikofer, Lyss (SP), Antragsteller. Wir kommen mit unserem Antrag nochmals zurück auf einen Punkt aus der ersten Lesung. Hauptgrund für das Rückkommen ist ein Entscheid, welchen wir diese Woche gefällt haben. Und zwar haben wir in Traktandum 9, Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG), Artikel 5 Absatz 2, das Primat der digitalen Version eingeführt. Dabei gilt das, was wir jetzt auch für den Anzeiger fordern. Es ist für uns unverständlich, weshalb bei den Anzeigern eine Ausnahme gemacht werden soll. Es ist ein unnötiger, auch verwirrender Widerspruch in diesem Sinne.

Deshalb machen wir Ihnen beliebt, auf diesen Punkt noch einmal zurückzukommen und auch hier die digitale Version zu bevorzugen. Wir haben auch das Gefühl, dass es letztlich ein bürgerinnen- und bürgerfreundlicher Entscheid wäre, weil auch heute schon viele digital unterwegs sind und wenn man im Anzeiger etwas sieht, kann man auch digital nachschauen. Wir sollten auch die ältere Bevölkerung nicht unterschätzen. Auch diese sind sehr aktiv im Netz. Deshalb hoffen wir, dass Sie unserem Antrag zustimmen können und dass wir diesen Widerspruch auflösen können.

Kurt Zimmermann, Frutigen (SVP), SAK-Sprecher. Ich muss etwas widersprechen. Ein Widerspruch ist es aus unserer Sicht nicht. Aus rechtlichen Gründen muss ja festgelegt werden, welche Publikationsart massgebend ist. Solange beide Organe veröffentlicht werden, d. h. die digitale und die Printversion, ist gerade für Menschen mit wenig Erfahrung mit dem Internet, die gedruckte Fassung, also die Papierversion, übersichtlicher, um die Fristen bei den amtlichen Bekanntmachungen und die Bewilligungen einzuhalten. Aber auch für die Gemeinden ist die gedruckte Fassung in den meisten Fällen jetzt immer noch übersichtlicher.

Kommt hinzu, dass heute immer noch viele Leute kein Internet haben, oder wer eines hat, dieses vielleicht nicht richtig anwenden kann. Zu sagen ist noch, dass wir uns hier noch in einer Übergangszeit befinden. Wir sollten die Bürgerinnen und Bürger behutsam auf den Weg in Richtung Digitalisierung mitnehmen. Deshalb empfiehlt die Kommissionsmehrheit, die gedruckte Form aufzunehmen.

Andreas Mühlemann, Grasswil (Die Mitte), Fraktionssprecher. Ich schliesse mich meinem Vordrucker an. Die Mitte-Fraktion stimmt bei Artikel 49 Absatz 3 wie die Kommissionsmehrheit und die Regierung. Für die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan ist die Bekanntmachung in gedruckter Form massgebend. Wir möchten dies so oder wollen dies so in der Verfassung.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne), Fraktionssprecher. Die Grünen werden auch die gedruckte Form priorisieren, und zwar aus folgenden Überlegungen: Gehen wir einmal davon aus, dass es doppelt publiziert wird, in den Fällen, in welchen dies Anzeigerverbände wählen und dann gibt es eine Differenz darin. Was passiert jetzt? Wenn wir davon ausgehen, dass die gedruckte Version verbindlich ist, dann müsste man nachher die elektronische Version dieser anpassen, was relativ schnell möglich ist. Wenn die elektronische Fassung gültig ist, heisst dies, dass man es noch einmal neu drucken muss, sprich, man muss auf die nächste Ausgabe des Anzeigers warten.

Dies ist einer der praktischen Gründe, der eigentlich für die gedruckte Version spricht. Wenn die gedruckte Version halt falsch ist, aber eigentlich diejenige ist, die verbindlich ist, ja gut, dann muss man zurück auf Feld Null und muss halt noch einmal publizieren. Aber dies ist, denke ich, in diesen Fällen auch gerechtfertigt. Es ist auch so, dass wahrscheinlich bei der Druckversion auch mehr Augen darüber schauen als bei einer elektronischen Version.

Auch wenn die Grünen grundsätzlich für Digitalisierung sind, würde ich sagen, dass hier das Primat des Digitalen eben nicht sinnvoll ist, weil bei dem, was wir in der digitalen Verwaltung besprochen haben, geht es eben primär auch um die Verwaltung, also um verwaltungsinterne Abläufe. Da geht es nicht primär um dasjenige, was die grosse Öffentlichkeit betrifft. Deshalb: Hier geht es um die grosse Öffentlichkeit, was in Anzeigern publiziert wird und deshalb würden wir hier abweichen von diesem digitalen Primat, weil es halt sonst auch Hürden aufbauen kann. Viele Leute haben halt immer noch nicht die Möglichkeit, dies digital anzuschauen. Das alles spricht für die Grünen dafür, dass man sagt, die gedruckte Form ist die massgebliche, rechtlich verbindliche und nicht die digitale. Merci, wenn Sie dem so folgen können.

Philippe Messerli, Nidau (EVP), Fraktionssprecher. Die EVP lehnt den Antrag für die Priorisierung der digitalen Version ebenfalls ab. Die Vorredner haben es schon gesagt: Solange wir eben zwei Versionen haben, solange es Gemeinden gibt, die eine gedruckte und eine digitale Version herausgegeben, finde ich es sinnvoll, dass die gedruckte Version die offizielle Version sein soll. Dies trägt auch zur Stärkung des Anzeigerwesens bei, gerade wenn die Anzeiger noch die beiden Formen anwenden. Es wurde schon gesagt: Viele Bürgerinnen und Bürger sind nicht digital unterwegs oder noch nicht so «digital natives», dass sie die Handhabung mit diesen digitalen Publikationen gut machen können. Wir sind deshalb auch der Auffassung, dass die gedruckte Version auch die Rechtssicherheit und Verlässlichkeit stärkt.

Es wurde gesagt: Wir haben in dieser Session das DVG verabschiedet. Aber wir sind wirklich auch in einer Zwischenphase. Es ist wichtig, dass wir mit der Digitalisierung eben schrittweise vorgehen. Wir müssen es dort vorantreiben, wo es sinnvoll ist. Dies ist bei den Unternehmen, dies ist bei den professionell Nutzenden, dies ist bei der Verwaltung selbst. Bei den Privatpersonen dürfen wir uns ruhig noch etwas Zeit nehmen. Früher oder später wird es so sein, dass wir ganz auf die digitalen Formen umsteigen können und müssen. Aber wir denken, dass wir jetzt diesen Zwischenschritt ruhig machen können, dass dies vernünftig ist. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Verena Aebischer, Guggisberg (SVP), Fraktionssprecherin. Wir haben, wie schon erwähnt wurde, uns in unserer Kommission deutlich gegen diesen Antrag ausgesprochen. Und wir haben dies auch in der Fraktion behandelt und sind klar der Meinung, dass wir an der gedruckten Version festhalten wollen. Wir befinden uns in einer Übergangsfrist mit einer Übergangslösung und wir wollen nicht einen Teil der Leute vergessen oder nicht beachten. Uns dünkt es wichtig, dass auch jene Leute, die halt vielleicht noch nicht so digital unterwegs sind, nach wie vor darauf zugreifen können und eben auch wissen, dass es diejenige Version ist, die gilt.

Wie es der Vorredner von den Grünen gesagt hat: Die Anpassungen in der digitalen Version, wenn es einmal einen Fehler gibt, sind sehr einfach zu machen. In der gedruckten Version hingegen ist dies nicht so einfach möglich. Die gedruckte Version hat also ihre Gültigkeit und soll auch die entsprechende Verbindlichkeit behalten. Deshalb wird die SVP-Fraktion diesen Antrag entschieden ablehnen.

Jean-Luc Niederhauser, Court (PLR), porte-parole de groupe. Le groupe PLR ne soutiendra pas la proposition d'amendement qui prévoit que ce soit la publication au format électronique qui fasse foi. Si une commune choisit les deux formes de publication, la version papier sera toujours accessible pour l'ensemble de la population. La version électronique, quant à elle, s'adresse essentiellement aux citoyennes et aux citoyens à l'aise avec l'informatique. Dès lors où les deux versions sont mises à disposition, autant que ce soit la version consultable par tout un chacun qui fasse foi, c'est-à-dire, la version papier.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp), Fraktionssprecher. Ja, eigentlich ist es nicht wahnsinnig matchentscheidend, was da nachher rechtlich bindend sein soll. Aber Christoph Grupp hat wirklich eines der Hauptargumente gesagt: Es ist ein technischer Vorteil, wenn wir die gedruckte als die richtige Version anschauen. Es spielt dann eigentlich für das andere keine Rolle, solange... Hier

geht es ja nur darum, falls beide Publikationsformen gewählt werden, welche man nachher als die rechtlich Bindende anschaut. Ich versuchte es in der Fraktion auch so zu erklären, aber auch dort erklärte ich es wohl zu wenig gut. Es wird alles geben. Bei uns ist keine Einigkeit vorhanden. Es gibt auch diejenigen, die lieber digital wollen, dass dies allem überall vorangestellt werden soll. Aber es gibt eben hier durchaus, habe ich das Gefühl, auch Vorteile, aber... Mit anderen Worten: Machen Sie, was Sie wollen.

Stefan Bänz Müller, Innerberg (SP), Fraktionssprecher. Die Meinungen sind gemacht. Ich habe nicht das Gefühl, dass ich etwas daran ändern kann. Wenn ich aber zuhöre, muss ich sagen, dass die meisten Argumente, aus meiner Sicht, aus einer Fehleinschätzung passieren. Ich sage Ihnen jetzt nicht, wie viele Einwohner Wohlen hat und wie gross es ist. Aber wir werden beides haben, wir werden gedruckt und digital haben. Und es geht nicht darum, dass im Gedruckten und im Digitalen nicht das Gleiche stehen würde. Wir schreiben die Berichte, die wir in den Druck geben einmal, stellen sie auf die Homepage und auf das Papier. Es ist wortwörtlich das Gleiche. Von wegen, dass es auf dem Internet nicht so seriös recherchiert sein soll, wie ein Vorredner gesagt hat, dies ist nicht der Fall.

Die einzige Frage ist, – nehmen wir ein Baugesuch. Wenn dieses publiziert ist, hat man 30 Tage Zeit. Die Frage ist, aufgrund von welchem Medium der Fristenlauf gilt. Es geht nur darum. Wir hätten gerne in Papierform geschrieben. Für den Fristenlauf ist die Homepage der Gemeinde Wohlen massgebend. Dies steht in jeder Papierform unten als kleine Zeile mit einem Sternchen. Damit ist klar, wie der Fristenlauf wäre. Es geht nur darum. Es geht nicht darum, welches Medium welchen Inhalt wiedergibt. Es ist immer der Gleiche. Deshalb können wir dies nicht nachvollziehen. Die Argumente, die hier gekommen sind, zielen eigentlich am Ziel vorbei. Deshalb wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesem Antrag zustimmen. Und eigentlich könnten Sie dies auch, weil wir eigentlich hier drin schon lange gesagt haben, dass die Digitalisierung nicht mehr aufzuhalten ist. Hinter dieser stehen wir.

Peter Gerber, Schüpfen (Die Mitte), Einzelsprecher. Meine Interessenbindung: Ich war Präsident des Amtsanzeigers Aarberg. Mein Nachfolger ist Grossrat Hegg. Auf dem Land funktioniert der Anzeiger hervorragend. Er ist breit abgestützt, er wird geschätzt und er ist für unser Gewerbe eine kostengünstige Publikationsart. Eine Publikationsart ist aber nur attraktiv, wenn ich darin auch die amtlichen Mitteilungen habe. Und, Stefan, ich dachte immer, dass Lyss noch zum Land gehört. Ich finde, dass wir unbedingt am Bestehenden festhalten sollten und die massgebenden Publikationen weiterhin in unserem geschätzten Amtsanzeiger beibehalten.

Andreas Hegg, Lyss (FDP), Einzelsprecher. Wir bekommen Rückmeldungen aus der Bevölkerung – wir haben knapp 16'000 Einwohnerinnen und Einwohner in Lyss –, dass der Anzeiger in gedruckter Form etwas ganz, ganz Wichtiges ist und dass man unbedingt daran festhalten sollte. Die Digitalisierung ist gut, aber die gedruckte Form wird sehr stark gewünscht. Vielen Dank, wenn Sie den Antrag ablehnen.

Stefan Bütikofer, Lyss (SP), Antragsteller. Ich muss jetzt noch schnell auf die letzten zwei Voten eine Antwort geben und sage noch etwas zu den vorherigen. Es geht beim Antrag nicht darum, den Anzeiger abzuschaffen, den Druck. Darum geht es nicht. Es geht wirklich nur darum, welche Form Vorrang hat, wenn es beides gibt. Ich stehe hinter dem Anzeiger. Ich lese diesen auch, die gedruckte Version. Ich finde diesen wichtig. Aber wenn es beides gibt, geht es darum, welche Form massgebend ist, nicht um gedruckt oder nicht gedruckt. Einfach, dass dies klar ist.

Etwas, das ich vorher gehört habe: Ein Nachteil beim digitalen Primat sei, dass im Netz Anpassungen einfacher seien, als im Gedruckten. Für mich ist genau dies eben eigentlich ein Grund, weshalb man dem zustimmen soll, weil, wie gesagt, Anpassungen einfacher sind, wenn es Fehler gibt. Es ist einfacher, dies in der digitalen Version zu korrigieren als in der gedruckten. Eigentlich ist dies ein Argument für meine Position. Dies auch noch zu dem, was gesagt wurde. Ich hoffe, dass ein paar

mit uns stimmen. Die Chancen sind klein, aber ich würde mich freuen, wenn Sie dies machen würden.

Le président. La parole n'est plus demandée, je me tourne du côté de Mme la conseillère d'Etat Allemann.

Evi Allemann, DIJ-Direktorin. Hier geht es wirklich nur darum, wenn es beides gibt, wenn es an einem Ort sowohl einen gedruckten wie auch einen digitalen Anzeiger gibt, festzulegen, welcher rechtlich massgebend ist. Es geht vor allem um Fristenläufe. Dies wurde gesagt. Es ist nicht mehr und nicht weniger. Ich glaube, wenn man die Vorlage anschaut, ist es ein Nebenschauplatz. Deshalb hat die Regierung in der zweiten Lesung auch darauf verzichtet, noch einmal auf den ersten Antrag, auf den ursprünglichen Regierungsantrag, zurückzukommen. Wir hatten im Geist des digitalen Primats ursprünglich vorgeschlagen, dass die digitale Version massgebend sein soll, wenn es beides gibt, und haben in der zweiten Lesung darauf verzichtet, diese Frage dem Grossen Rat noch einmal zu stellen. Wir fanden es wichtig, dass man die redaktionelle Bereinigung macht und von der «Fassung» zum Wort «Form» übergeht.

Le président. Bien, nous allons voter. A l'art. 49b, al. 3 (nouveau), nous avons une proposition de la commission de la CIRE et du gouvernement qui s'oppose à la proposition Bütikofer, von Greyerz et Fisli : les député-e-s qui acceptent la proposition de la commission votent oui, celles et ceux qui soutiennent la proposition Bütikofer et consorts votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: Art. 49b Abs. 3 / art. 49b, al. 3

Antrag SAK und Regierungsrat (Ja), Antrag Bütikofer / von Greyerz / Fisli (Nein)
Proposition CIRE et Conseil-exécutif (oui), proposition Bütikofer / von Greyerz / Fisli (non)

Annahme Antrag SAK und Regierung / Adoption proposition CIRE et Conseil-exécutif

Ja / Oui	109
Nein / Non	40
Enthalten / Abstentions	1

Le président. Vous avez décidé de soutenir la proposition de la commission et du gouvernement. Nous devons ancrer cette disposition dans la loi : celles et ceux qui l'acceptent votent oui, celles et ceux qui le refusent votent non.

Abstimmung / Vote

2018.JGK.6234: Art. 49b Abs. 3 / art. 49b, al. 3

Annahme / Adoption

Ja / Oui	149
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	2

Le président. Vous l'avez accepté.

Art. 49b Abs. 4 (neu) und Abs. 5 (neu) / Art. 49b, al. 4 (nouveau) et al. 5 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49c

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

1.3a.1 (Titel) (neu) / 1.3a.1 (titre) (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49d, 49e, 49f

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49g

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49h

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

1.3a.2 (Titel) (neu) / 1.3a.2 (titre) (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 49i (neu) / Art. 49i (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 146 (betrifft nur den deutschen Text) / Art. 146 (ne concerne que le texte allemand)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

T2 (Titel) (neu), Art. T2-1 (neu) / T2 (titre) (nouveau), art. T2-1 (nouveau)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

1. Änderung des Erlasses 211.1, Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB), Stand 01.01.2019
1. Modification de l'acte législatif 211.1 intitulé Loi sur l'introduction du Code civil suisse du 28.05.1911 (LiCCS), état au 01.01.2019

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2. Änderung des Erlasses 426.11, Naturschutzgesetz vom 15.09.1992, Stand 01.01.2013
2. Modification de l'acte législatif 426.11 intitulé Loi sur la protection de la nature du 15.09.1992, état au 01.01.2013

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3. Änderung des Erlasses 711.0, Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965, Stand 01.01.2011
3. Modification de l'acte législatif 711.0 intitulé Loi sur l'expropriation du 03.10.1965, état au 01.01.2011

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4. Änderung des Erlasses 721.0, Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG), Stand 01.08.2020
4. Modification de l'acte législatif 721.0 intitulé Loi sur les constructions du 09.06.1985 (LC), état au 01.08.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III. (Keine Aufhebungen anderer Erlasse) / (Aucune abrogation d'autres actes)

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Le président. Est-ce que la parole est demandée avant le vote final ? – Niemand ?

Alors, nous allons voter : les député-e-s qui acceptent les modifications législatives de cette affaire du point numéro 49 de l'ordre du jour votent oui, celles et ceux qui les rejettent votent non.

Schlussabstimmung / Vote final

2018.JGK.6234: 2. Lesung / 2^{nde} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	147
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	3

Le président. Vous avez accepté ces modifications à l'affaire du point numéro 49 de l'ordre du jour.